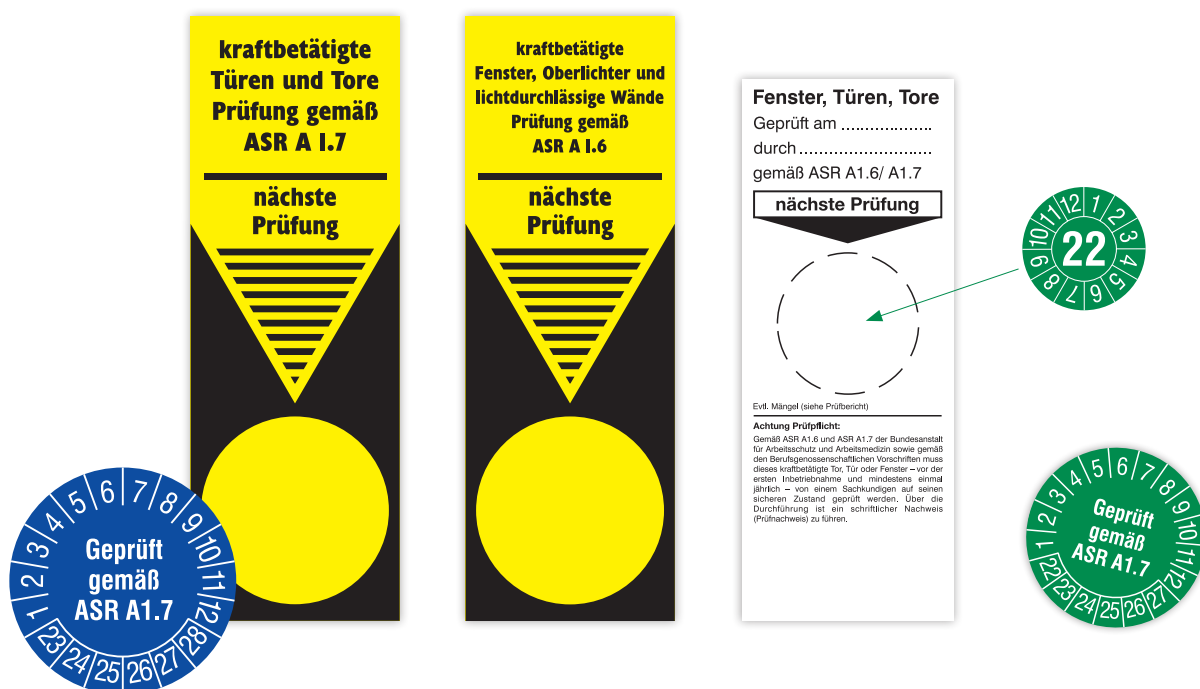


Prüfkennzeichen

für Fenster, Türen, Tore, Oberlichter
und lichtdurchlässige Wände.



In diesem Datenblatt erfahren Sie Näheres zum Thema Türen und Tore sowie Fenster, Oberlichter und lichtdurchlässige Wände, die in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.6 und ASR A 1.7 verankert sind. Es wird darauf hingewiesen, was beim Einbau von Türen und Toren sowie Fenstern, Oberlichtern und lichtdurchlässigen Wänden zu beachten ist und welche Prüffristen diese betreffen und einzuhalten sind.

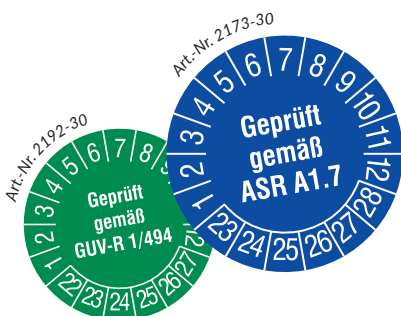
Prüfkennzeichen

für Fenster, Türen, Tore, Oberlichter
und lichtdurchlässige Wände.

Einleitung

Die Unternehmer müssen immer auf dem aktuellen Stand sein, was die Normen und Richtlinien betrifft. Schon bei der Errichtung ihres Gewerbebetriebes ist darauf zu achten, welche Materialien und Produkte verwendet werden, um den nationalen sowie europäischen Vorschriften nachgehen zu können. Manche Materialien und Produkte stellen ein gewisses Gefahrenpotential für die Umgebung dar. Das gilt genauso für die Türen, Tore, Fenster, Oberlichter oder lichtdurchlässigen Wände. Auch von dieser gängigen Ausstattung des Betriebes gehen viele Gefahren für die Arbeitnehmer aus, die möglichst minimiert werden müssen. Bei Türen droht z. B. Quetschgefahr für die Finger, Dachoberlichter gelten wegen eines möglichen Herabfallens von Gegenständen durch die Öffnung oder eines Absturzes von Mitarbeitern ebenso als gefährlich. Als Hauptrichtlinien zu diesem Thema dienen die ASR A1.6 und ASR A1.7. Diese Technischen Regeln für Arbeitsstätten fassen den Stand der Technik, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin sowie andere Erkenntnisse in der Arbeitswissenschaft zusammen, und zwar hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs von Arbeitsstätten. Die ASR A1.6 bezieht sich auf Fenster, Oberlichter und lichtdurchlässige Wände, die ASR A1.7 auf Türen und Tore. Als Vorgänger zu diesen Technischen Regeln für Arbeitsstätten gelten die BGR 232 und GUV-R-1/494. (siehe Abb. 1)

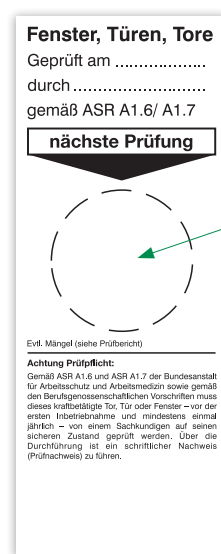
Im Sortiment der Brewes GmbH finden Sie Prüfplaketten sowie Grundplaketten für Türen und Tore, Fenster, Oberlichter und lichtdurchlässige Wände, deren Anbringung als Nachweis für die erfüllte gesetzliche Prüfpflicht dienen. Im nachfolgenden Text werden die Grundbausteine der ASR A1.6 und ASR A1.7 vorgestellt, um eine bessere Übersicht über die technischen Regelungen und deren Prüftermine gewinnen zu können.



Art.-Nr. 2218A



Art.-Nr. 2219A



Art.-Nr. LT295



Art.-Nr. 2022-30

Abb. 1: Prüfplaketten und Grundplaketten von der Brewes GmbH für die ASR A1.6 und ASR A1.7

Prüfkennzeichen

für Fenster, Türen, Tore, Oberlichter
und lichtdurchlässige Wände.

ASR A1.7

Die ASR A1.7 behandelt das Betreiben und Einrichten von Türen und Toren und konkretisiert dadurch die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung, vor allem hinsichtlich des allgemeinen Betriebes, der Kennzeichnung und Prüffristen. Es handelt sich um Türen und Tore, die sich auf dem Betriebsgelände oder in Gebäuden befinden, zu denen die Beschäftigten im Rahmen ihrer Arbeit einen Zugang haben. Ausgenommen sind davon provisorische Türen und Tore auf Baustellen oder beispielsweise Türen von Aufzugsanlagen. Die Inhalte der ASR A1.7 sind im Wesentlichen aus der BGR 232 (Berufsgenossenschaftliche Regeln) übernommen worden. Diese BGR entspricht grundlegend der GUV-R 1/494 (Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz), welche eine Richtlinie für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore ist. Kraftbetätigte Türen und Tore sind solche, die zum Öffnen oder Schließen eine Energiezufuhr brauchen. Diese Energie stammt zumindest teilweise von Kraftmaschinen.

Die Türen und Tore stellen eine gewisse Gefahr für die Mitarbeiter dar. Als die häufigsten Unfälle im Zusammenhang mit den Türen und Toren werden z. B. genannt: ein Einklemmen oder Quetschen von Fingern, ein Anstoßen oder eine Erfassung durch die Flügel sowie ein Absturz von angrenzenden Treppenabgängen oder hoch gelegenen Arbeitsplätzen. Die Türen und Tore sind so einzurichten, dass diese Gefahren möglichst vermieden werden können. Beispielsweise müssen die Quetsch- und Scherstellen an Türen und Toren beseitigt und die Gefahren durch Windbelastung und durch Aufschlagen der Flügel in einen Treppenlauf ausgeschlossen werden. Neben weiterer Sicherheitsregelungen bei der Manipulation mit Türen und Toren sind auch das Bio-, Gefahrstoff- und Baurecht einzuhalten. Beim zuletzt genannten sind z. B. die Eigenschaften wie die Selbstschließfunktion oder Feuerbeständigkeit von Bedeutung. Die anderen ASR, wie beispielsweise ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ und ASR A3.6 „Lüftung“ sind je nach der Tür- und Torfunktion genauso zu berücksichtigen.

Prüfkennzeichen

für Fenster, Türen, Tore, Oberlichter
und lichtdurchlässige Wände.

Von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gibt es als Hilfe für die Umsetzung von den Arbeitsstättenregeln für Türen und Tore die „DGUV Information 208-022“. In dieser Information sind Lösungsmöglichkeiten für die alltäglichen Gefahren aufgeführt, die im Zusammenhang mit Türen und Toren stehen. Die Türen und Tore sollen nach der ASR A1.7 vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie nach regelmäßigen Zeitabständen, die maximal 1 Jahr betragen, durch einen Sachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Die aufgezeichneten Ergebnisse der Prüfungen sind in der jeweiligen Arbeitsstätte aufzubewahren. Vor Ort kann die durchgeführte Kontrolle durch eine angebrachte Prüfplakette, bzw. eine Grundplakette mit Prüfplakette gekennzeichnet werden. (siehe Abb. 2)



Abb. 2: Prüfplaketten und Grundplaketten von der Brewes GmbH für die ASR A1.7

Prüfkennzeichen

*für Fenster, Türen, Tore, Oberlichter
und lichtdurchlässige Wände.*

ASR A1.6

In der ASR A1.6 ist das Betreiben und Einrichten von Fenstern, Oberlichtern und lichtdurchlässigen Wänden in Arbeitsstätten sowie die Anforderungen daran konkret beschrieben. Fenster und Oberlichter dienen in Gebäuden einer natürlichen Beleuchtung und ggf. Lüftung. Zu Fenstern zählen auch die Schaufenster. Die Oberlichter sind beispielsweise in Form von Lichtkuppeln oder Lichtbändern zu sehen. Lichtdurchlässige Wände sind Flächen aus lichtdurchlässigen Materialien wie Glas oder Kunststoff, die bis in die Nähe des Fußbodens reichen.

Bei den Fenstern, Oberlichtern und lichtdurchlässigen Wänden ist auf die Nutzungssicherheit zu achten. Deswegen ist bei der Beschaffung wichtig die nationalen und europäischen Vorschriften einzuhalten. Es dürfen nur solche Fenster, Oberlichter und lichtdurchlässige Wände verwendet werden, die für die Nutzung in Arbeitsstätten zugelassen sind und sicher betrieben werden können.

Die Gefahren gehen bei Fenstern hauptsächlich von deren Flügeln heraus. Diese sind gegen das ungewollte Verlassen ihrer Befestigungs- sowie Führungselemente zu sichern. Geöffnete Fensterflügel können zu Quetschungen oder Anstoßen bei Mitarbeitern führen, wenn sie sich unkontrolliert bewegen können. Solche Gefahren müssen unbedingt vermieden bzw. minimiert werden. Neben Risiken, die in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren sind, müssen auch Anforderungen anderer ASR berücksichtigt werden. Es geht beispielsweise um die ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ oder ASR A3.5 „Raumtemperatur“.

Prüfkennzeichen

für Fenster, Türen, Tore, Oberlichter
und lichtdurchlässige Wände.

Die Dachoberlichter bringen Absturzgefahren für Beschäftigte mit sich sowie die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen durch die Öffnung des Dachoberlichtes. Zusätzlich sind noch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten wie ASR A3.4 „Beleuchtung“ oder ASR A3.5 „Raumtemperatur“ zu beachten.

Bei der Installierung von lichtdurchlässigen Wänden empfiehlt es sich, diese aus einem bruchsicheren Glas oder mit einer Abschirmung anzuschaffen. Diese Wände müssen so gebaut werden, dass es zu keinem Herabfallen von Teilen kommt. Bei den lichtdurchlässigen Wänden besteht nämlich das Risiko, in die Fläche hineinzustürzen und sich mit den herabfallenden Teilen zu verletzen. Es ist erforderlich auf Augenhöhe Symbole, Klebefolien u. ä. anzubringen, die sich optisch vom Untergrund unterscheiden und als Kennzeichnung für die Mitarbeiter dienen. Genauso wie bei den Türen und Toren ist es erforderlich die Fenster, Oberlichter und lichtdurchlässigen Wände vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und mind. einmal jährlich zu prüfen. Diese Prüfungen werden von einem Sachkundigen durchgeführt, der in die Kontrolle auch die Prüfung von Fangvorrichtungen einbezieht. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und aufzubewahren. Vor Ort ist das mit Hilfe von Prüfplaketten oder Grundplaketten möglich. (siehe Abb. 3)



Abb. 3: Prüfplakette und Grundplaketten
von der Brewes GmbH für die ASR A1.6

Das komplette Sortiment finden Sie in unserem Onlineshop.

JETZT DIREKT ANFRAGEN! ☎ 035829/628 11 🌐 www.brewes.de

brewes®